

Aktuelles vom Obersten Gerichtshof

Der monatliche Newsletter der
KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

März 2011



- Arbeitsrecht
Kollektivvertrag
Luftlinien
Kündigungsanfechtung
Arbeitskräfteüberlassung
- Europarecht
- Gesellschaftsrecht
Erhebliche Rechtsfrage
Vorstandshaftung
- Gewerblicher Rechtsschutz
Zugaben
Markenrecht
- Schiedsverfahren
Ablehnung
- Zivilrecht
Werkvertrag

Die Entscheidungen im vollen Wortlaut: <http://www.ris.bka.gv.at>

Auch als Download unter www.kwr.at



Arbeitsrecht

■ Kollektivvertrag

Normative Bestimmungen eines Kollektivvertrags sind „objektiv nach den Regeln der §§ 6 und 7 ABGB“ auszulegen¹. Im Zweifel ist zu unterstellen, dass die Parteien des Kollektivvertrags eine vernünftige, zweckentsprechende und praktisch durchführbare Regelung treffen und einen gerechten Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Interessen herbeiführen wollten². OGH 22.12.2010, 9 ObA 56/10 s.

■ Luftlinien

Die „Senioritätsregelung“ des Kollektivvertrags für das Bordpersonal der Tyrolean Airways gilt nur für die Beförderung vom Copiloten zum Kapitän, nicht aber auch für die Zuteilung zu einzelnen Flugzeugtypen. Da Kapitäne nach ihrer Beförderung denselben Senioritätsrang aufweisen, erfolgt die Zuteilung zu einzelnen Flugzeugtypen nach operationellen Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens. OGH 22.12.2010, 9 ObA 56/10 s; OGH 23.11.2010, 8 ObA 76/10 z.

■ Kündigungsanfechtung I

Ein Arbeitnehmer (hier: ein Fahrkartenkontrollor) kann seine Kündigung ua anfechten, wenn er wegen der Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte (hier ua: die Übernahme in das Angestelltenverhältnis³) gekündigt worden ist⁴. Dabei muss weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber einen bestimmten Sachverhalt nachweisen. Es genügt grundsätzlich auf beiden Seiten, dass der Grund für die Kündigung glaubhaft gemacht wird. OGH 22.12.2010, 9 ObA 27/10 a.

■ Kündigungsanfechtung II

Eine Klage auf Kündigungsanfechtung ist abzuweisen, wenn der Arbeitgeber ein anderes als die im Gesetz genannten, unzulässigen Motive für die Kündigung glaubhaft machen kann⁵. Es darf sich dabei aber nicht um ein gesetzwidriges und sittenwidriges Motiv handeln. Abgesehen davon gibt es aber keine Grenzen. Eine weitere Einschränkung auf bestimmte Motive kann „dem ArbVG nicht entnommen werden“. OGH 22.12.2010, 9 ObA 27/10 a.

■ Arbeitskräfteüberlassung

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) regelt auch den Inhalt eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrags⁶. Damit soll eine Umgehung des AÜG zum Schutz der überlassenen Arbeitskraft verhindert werden. Erforderlich ist ua eine „ausdrückliche Vereinbarung“. Eine zwischen dem Überlasser und der überlassenen Arbeitskraft stillschweigend geschlossene Vereinbarung bleibt aber gültig, auch wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllt. OGH 23.11.2010, 8 Ob 16/10 a.

¹ RIS Justiz RS0010088.

² RIS Justiz RS0008828, RS0008897.

³ Weiters: nur ausnahmsweise Einteilung zu Sonn- und Feiertagsdiensten; Einsatz im Team; Gewährung von Bekleidungsgehalt gekündigt.

⁴ § 105 Abs 5 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG).

⁵ § 105 Abs 5 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG).

⁶ § 11 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG).

Europarecht

■ Europarecht I

Nationale Gesetze zur Umsetzung einer EU-Richtlinie sind „richtlinienkonform“ auszulegen. Entscheidend sind der Wortlaut und der Zweck der Richtlinie. Darüber hinaus ist ein Widerspruch zwischen der Richtlinie und dem staatlichen Recht „tunlichst“ zu vermeiden⁷. Die Pflicht zu richtlinienkonformer Auslegung beschränkt sich nicht auf Bestimmungen, die zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen worden sind, sondern erstreckt sich auf den „gesamten Rechtsbestand“ des jeweiligen Mitgliedstaates⁸. OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10 g.

■ Europarecht II

EU-Richtlinien sind in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar anwendbar. Der Einzelne kann sich aber gegenüber dem Staat auf inhaltlich unbedingte und hinreichend genaue Richtlinienbestimmungen berufen. Im Verhältnis zwischen Privaten begründet eine nicht umgesetzte Richtlinie keine Rechte und Pflichten⁹. OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10 g.

■ Europarecht III

Eine Richtlinie der EU kann nur in zwei Fällen zwischen Privaten wirken. Der Einzelne kann sich gegenüber dem Staat selbst dann auf eine Richtlinie berufen, wenn es dabei zu „negativen Auswirkungen auf die Rechte Dritter“ kommt¹⁰. Weiters sind nach der Rechtsprechung des EuGH richtlinienwidrige technische Vorschriften¹¹ im (Vertrags-)Verhältnis zwischen Privaten unanwendbar¹². OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10 g.

⁷ RIS-Justiz RS0075866; EuGH 16.7.2009, C-12/08 – *Mono Car Styling*, Rdn 59.

⁸ RIS-Justiz RS0112669; EuGH 9.3.2004, C-397/01 bis C-403/01 – *Pfeiffer*, Rdn 115.

⁹ ZB EuGH 26.2.1986, C 152/84 – *Marshall / Southampton Health Authority*.

¹⁰ EuGH 7.1.2004, Rs C 201/02, *Wells / Secretary of State for Transport*, Rdn 56 f.

¹¹ Das sind zB Vorschriften über Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen und Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses, EuGH 26.9.2000, C 443/98 – *Unilever Italia / Central Food*.

¹² EuGH 26.9.2000, C 443/98 – *Unilever Italia / Central Food*; EuGH 30.4.1998, C 194/94, *CIA Security International / Signalson*.

Gesellschaftsrecht

■ Erhebliche Rechtsfrage

Ein Rechtsmittel an den OGH ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn eine „erhebliche Rechtsfrage“ vorliegt¹³. Diese Voraussetzung ist nicht schon deshalb erfüllt, weil die Rechtsfrage eine „Vielzahl von Fällen“ betrifft (hier: Käufer von Zertifikaten der M**** Ltd mit dem Sitz auf der Kanalinsel Jersey)¹⁴. OGH 19.1.2011, 3 Ob 196/10 k (gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts Wien).

■ Vorstandshaftung

Die Haftung eines gesetzwidrig handelnden Vorstands gegenüber der Gesellschaft scheidet nicht schon aus, wenn die gesetzwidrige Handlung durch einen Hauptversammlungsbeschluss gedeckt ist. Noch weniger könnte eine bloß informelle Zustimmung der Aktionäre die Haftung des Vorstands für gesetzwidrige Handlungen ausschließen. OGH 21.12.2010, 8 Ob 6/10 f.

¹³ Und zwar „wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Rekursgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist“, § 528 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

¹⁴ RIS Justiz RS0042816.

Gewerblicher Rechtsschutz

■ Zugaben

Das Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von Zugaben gegenüber Verbrauchern ist nur dann unzulässig¹⁵, wenn es im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist. Die Koppelung des Warenbezugs mit einem Gewinnspiel verstößt als solches nicht gegen das UWG. OGH 15.2.2011, 4 Ob 208/10 g, unter Berufung auf die Vorabentscheidung¹⁶ des EuGH vom 9.11.2010, Rs C-540/08 – *Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag / „Österreich“-Zeitungsverlag*.

■ Markenrecht I

Nach der europäischen Verordnung über die Gemeinschaftsmarke¹⁷ GMVO muss die rechtsgeschäftliche Übertragung von Gemeinschaftsmarken schriftlich erfolgen (außer bei Übertragung eines gesamten Unternehmens). Eine mündliche oder stillschweigende („konkludente“) Vereinbarung reicht für eine Übertragung nicht. OGH 16.12.2010, 17 Ob 18/10 m.

■ Markenrecht II

Es gibt kein Markenrecht, das nur für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes gilt. Eine Marke kann daher nicht für die drei Wiener Gemeindebezirke und das Gebiet von Klosterneuburg übertragen werden. OGH 16.12.2010, 17 Ob 18/10 m.

¹⁵ U§ 9a Abs 1 Z 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

¹⁶ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet unter anderem über die Auslegung des EG-Vertrags. Die Gerichte der Mitgliedstaaten können dem EuGH dazu Fragen vorlegen, der sie im so genannten Vorabentscheidungsverfahren beantwortet, Art 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), vor dem 1.12.2009; Art 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag).

¹⁷ Art 17 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl 1994 L 11, 1.

Schiedsverfahren

■ Ablehnung

Die Partei eines Schiedsverfahrens kann einen Schiedsrichter ablehnen und darüber unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts einholen¹⁸. Die gerichtliche Entscheidung kann nur während des laufenden Schiedsverfahrens beantragt werden, weil mit Erlassung des Schiedsspruchs das Schiedsverfahren und auch die Tätigkeit der Schiedsrichter (grundsätzlich) beendet sind. Diese Auffassung entspricht der deutschen Rechtslage. OGH 17.12.2010, 6 Ob 228/10 p.

¹⁸ § 589 Zivilprozessordnung (ZPO).

Zivilrecht

■ Werkvertrag

Die Vertragsparteien haben als Hauptleistungspflicht eines Werkvertrags die Herstellung einer Sommerrodelbahn und die Ausstattung der Rodeln mit einem tauglichen Bremssystem vereinbart. Der Besteller dieses Werks kann nach der Verkehrsauffassung und nach der Natur des Geschäfts erwarten, dass ihm die Anlage samt Zubehör in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand übergeben wird. Es ist selbstverständlich, dass die Rodelbahn gefahrlos benutzt werden können muss. OGH 02.12.2010, 2 Ob 7/10 h.

Tipp!

Inhouse Seminar 89
Mittwoch, 23.3.2011, 17:00 Uhr
Rechnungshof und Gemeindeaufsicht

Referent:

Dr. Herwig Hauenschild

Die Inhouse-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis jeweils 3 Werktage vor dem Seminar an office@kwr.at.

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,
FN 246828h HG Wien
Foto: Daniel Gebhart
Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH